

Grundlagen des Rechts I

Prinzip der Gewaltenteilung

Arbeitspapier Nr. 06

Das Prinzip der Gewaltenteilung

beinhaltet die Verteilung der Gesetzgebung (**Legislative**), der Gesetzesausführung (**Exekutive**) und der Gerichtsbarkeit (**Judikative**) auf drei verschiedene Staatsorgane, nämlich auf das Parlament, auf die Regierung und auf eine unabhängige Richterschaft.

Auch noch heute - wie in der Vergangenheit - füllen Diktatoren gleich drei Positionen gleichzeitig aus: Sie sind zugleich Regierungschef, oberster Gesetzgeber und oberster Richter in einer Person. Schon vor etwa 300 Jahren hielten Philosophen solch geballte Macht in einer Hand für gefährlich. Um die Bürger vor Machtmissbrauch zu schützen, sind sie auf den Gedanken der Gewaltenteilung gekommen. Regierung (Exekutive), Gesetzgebung (Legislative) und Rechtsprechung (Judikative) sollten auf **verschiedene Organe** im Staat verteilt werden, nämlich auf den Regierungschef, welcher regiert, auf ein gewähltes Parlament, das die Gesetze beschließt, und auf **nicht weisungsgebundene Richter**, die nach den Gesetzen Recht sprechen. Alle diese drei Organe sollten **voneinander unabhängig sein** und sich gegenseitig kontrollieren. Gewaltenteilung ist heute ein Erkennungszeichen jeder wirklichen **Demokratie**. In erster Linie müssen die Gerichte von der Regierung unabhängig sein und sich nur nach den Gesetzen richten. In Deutschland kann das höchste Gericht, das **Bundesverfassungsgericht** (Teil der Judikative), den Bundeskanzler (Teil der Exekutive) und ebenso den Bundestag (Teil der Legislative) stoppen, wenn sie etwas tun oder beschließen, was gegen die Verfassung verstößt.

Exekutive und Legislative stehen sich jedoch in einer parlamentarischen Republik wie der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als Gegenspieler gegenüber. Im Gegenteil: Sie sind personell miteinander verflochten (sog. Gewaltenverschränkung): Eine Parlamentsmehrheit, die **Regierungskoalition**, wählt einen Abgeordneten zum Regierungschef (Bundeskanzler), der trotzdem zugleich weiterhin Abgeordneter bleibt. Die **Regierungskoalition** sieht natürlich keine Veranlassung, "ihre" Regierung in erster Linie zu kontrollieren, sie unterstützt sie vielmehr wo sie kann. Denn diese Regierung soll ja die politischen Programme und Vorstellungen der Parlamentsmehrheit in praktische Politik umsetzen.

Die Rolle des Gegenspielers und im Wesentlichen auch die Rolle des Kontrolleurs der Regierung ist dadurch vom Parlament als Ganzem auf die **Opposition** übergegangen. Insofern ist diese ein unentbehrliches Element des demokratischen Systems.

Über das bisher Beschriebene hinaus gibt es in Deutschland weitere Formen der Gewaltenteilung. Staatliche Aufgaben sind zwischen Bund und Ländern verteilt, die Länder sind an der Gesetzgebung des Bundes beteiligt (z. B. Föderalismus). Im alltäglichen Leben kontrollieren sich konkurrierende Parteien und Verbände gegenseitig. Weil **Pressefreiheit** herrscht, können außerdem die **Massenmedien** auf Machtmissbrauch im Staat oder in der Gesellschaft aufmerksam machen - oft mit durchschlagendem Erfolg.